



SCHULORDNUNG FÜR DEN SPRENGEL

Richtlinien für den Schulalltag

1. Beaufsichtigung der Schüler:innen

Für alle nicht speziell angeführten Punkte gelten die Bestimmungen:

- der Art. 28 und 34 der Verfassung,
- die Art. 2043, 2047, 2048, 2050, 2055, 2176 des ZGB,
- des LG Nr. 20 vom 18. Oktober 1995, Mitbestimmungsgremien;
- des Art. 61 des Gesetzes Nr. 312 vom 11. Juli 1980.

Die geltenden Bestimmungen des Dienstrechtes für Lehrpersonen sehen vor, dass jede Lehrperson im Schularreal die Verantwortung und die Aufsichtspflicht zu jedem Zeitpunkt und für alle Schüler:innen mitträgt.

• **Bei Unterrichtsbeginn**

Die Schüler:innen versammeln sich, wenn nicht anders vereinbart, im Schulhof.

Die Fahrschüler:innen werden bis Unterrichtsbeginn beaufsichtigt.

Fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn übernehmen alle Lehrpersonen, die in der ersten Stunde Dienst leisten, die Aufsicht über die Schüler:innen.

• **Beim Stundenwechsel**

Die Stundenwechsel müssen pünktlich erfolgen. Lehrpersonen, die in der folgenden Stunde Teamunterricht oder keinen Unterricht haben, bleiben so lange in der Klasse, bis die Dienst habende Lehrperson eintrifft.

• **In der Pause**

Die Pause dauert 15 oder 20 Minuten. Bei guter Witterung verbringen die Schüler:innen die Pause im Freien. Keine Schüler:innen dürfen unbeaufsichtigt in den Klassen zurückbleiben. Für genesende Schüler:innen wird in der Regel auf Antrag der Eltern ein Aufsichtsdienst während der Pause im Schulhaus organisiert. Die Pause dient der Erholung und Entspannung; deshalb ist den Schüler:innen unter der Aufsicht der Lehrpersonen ein vernünftiges Maß an freier Bewegung zu gewähren. Lehrpersonen, die die Pausenaufsicht im Haus verrichten, müssen darauf achten, dass sich während der Pause keine Schüler:innen, die nicht aus besonderen Gründen die Erlaubnis haben in der Klasse zu bleiben, in den Toiletten, in der Bibliothek, in den Gängen bzw. in den Klassenräumen aufhalten. Besondere Aufmerksamkeit muss auf die Fenster gerichtet sein. Diese dürfen aus Sicherheitsgründen in Anwesenheit der Schüler:innen nur gekippt und ausschließlich in Anwesenheit der Lehrpersonen seitlich geöffnet werden. Sind die Fenster geöffnet, dürfen die Lehrpersonen die Klasse nicht verlassen, solange sich noch Schüler:innen darin aufhalten.

Während der Pause darf kein Kind den Schulbereich verlassen.

Für die Grundschule wird die Aufsicht während der Pause in der Regel einer Lehrperson pro Klasse im Dienstplan zugeteilt. Die dienst leistenden Lehrpersonen beaufsichtigen jedoch alle Schüler:innen, die sich im Schulhof aufhalten und sind gemeinsam verantwortlich. Nach der Pause gehen die Schüler:innen unter Aufsicht einer Lehrperson geschlossen in die Klassen.

In der Mittelschule sorgt die Lehrperson der Unterrichtsstunde vor der Pause dafür, dass alle Schüler:innen den Klassenraum verlassen. Die Aufsicht während der Pause übernehmen die dafür beauftragten Lehrpersonen im Schulhaus und im Schulhof. Am Ende der Pause sorgen sie für ein geordnetes Eintreten in das Schulgebäude. Die Lehrperson, die nach der Pause Unterricht hat, erwartet die Schüler:innen in der Klasse. Bei Regen übernehmen die Lehrpersonen, die vor der Pause Unterricht haben, die Pausenaufsicht in den Gängen vor den Klassen. Ein Wechsel zwischen den Stockwerken ist untersagt.

- **Während des Unterrichts**

Lehrpersonen können einzelne Schüler:innen mit Botengängen für die Klasse oder zum Arbeiten innerhalb des Schulhauses oder des Schulgebäudes beauftragen, wenn dies den einzelnen Schüler:innen zuzumuten ist. Dies geschieht im Sinne der Erziehung zur Selbstständigkeit. Die Lehrperson ist in diesem Falle aber nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbunden und trägt die Verantwortung.

Für die Spezialräume gelten eigene Benutzerordnungen. Die Fachlehrpersonen weisen die Schüler:innen auf die speziellen Verhaltensregeln in den Spezialräumen hin und machen sie mit allen Vorsichtsmaßnahmen bekannt. Die Fachlehrpersonen sind verpflichtet, sich über die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Benutzung von Lehrmitteln durch die Schüler:innen zu informieren (Werkzeuge, Schneidmesser, Maschinen, Chemikalien....).

- **NEU: Bei Videokonferenzen**

Bei Videokonferenzen ist es strengstens verboten, Aufnahmen von Lehrpersonen, Mitschüler:innen und anderen anwesenden Personen zu machen. An den Videokonferenzen nehmen ausschließlich die eingeladenen Schüler:innen teil. Ob Videokonferenzen aufgenommen werden, entscheiden die Lehrpersonen/Referent:innen.

Verstöße in diesem Bereich können rechtliche Folgen haben.

- **Bei Unterrichtsende**

Nach Beendigung des Unterrichtes begleitet die Lehrperson der letzten Stunde die Schüler:innen bis zum Schulausgang. Die Aufsichtspflicht der Lehrpersonen endet, sobald die Schüler:innen das Schulhaus oder den Schulhof (falls es ein geschlossener Schulhof ist) verlassen haben oder den Erziehungsberechtigten übergeben worden sind.

- **Beim Nachmittagsunterricht**

Für den Nachmittagsunterricht gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Unterricht am Vormittag.

2. Fahrschüler:innen

Für die Fahrschüler:innen beschließt der Schulrat während der Wartezeiten vor und nach dem Unterricht geeignete erzieherische Tätigkeiten.

3. Schulausspeisung

Wenn der Unterricht auch am Nachmittag stattfindet, wird aus der Mittagspause eine regelrechte Schulpause, was auch die notwendige Verpflichtung für das Lehrpersonal nach sich zieht, für die Beaufsichtigung der Schüler:innen Sorge zu tragen. Der/die Direktor:in erstellt aufgrund der Vorschläge der Lehrpersonen einen Dienstplan.

4. Abwesenheit der Schüler:innen

Die Eltern müssen die Abwesenheit vor Unterrichtsbeginn telefonisch der jeweiligen Schulstelle oder im digitalen Register melden. Bleiben Schüler:innen dem Unterricht fern oder kommen zu spät zum Unterricht, so ist dies von den Eltern schriftlich zu rechtfertigen.

Voraussehbare Absenzen von einem Tag sind vorher einem/einer der Klassenlehrpersonen/Lernberater:innen schriftlich mitzuteilen; längere Absenzen sind bei dem/der Direktor:in zu beantragen.

Alle Absenzen sind im digitalen Register zu vermerken.

Über unentschuldigte Absenzen sind der Klassenrat und die Direktion zu informieren, sowie eine Aussprache mit Schüler:innen und Eltern zu führen. Verspätungen müssen begründet und entschuldigt werden.

Schüler:innen dürfen das Schulgebäude während des Unterrichtes prinzipiell nur dann verlassen, wenn sie von den Eltern oder Erziehungsberechtigten abgeholt werden. In jedem anderen Fall ist die Genehmigung der Schulleitung einzuholen.

5. Verzicht auf den Religionsunterricht

Die Eltern der Schüler:innen haben das Recht, ihr Kind vom Religionsunterricht abzumelden. Ein entsprechender Antrag muss zu Beginn eines Schuljahres gestellt werden und gilt bis auf Widerruf.

NEU: Folgende Alternativen zum Religionsunterricht sind möglich: Alternativunterricht, selbstständiges Arbeiten unter Aufsicht, späterer Unterrichtsbeginn oder Verlassen des Schulareals.

6. Befreiung von den Turnübungen

Auf Antrag der Eltern oder eines ärztlichen Zeugnisses kann die Lehrperson oder der/die Direktor:in Schüler:innen von den praktischen Turnübungen zeitweilig oder für das ganze Schuljahr befreien. Die befreiten Schüler:innen müssen anwesend sein und als Helfer:innen in das Unterrichtsgeschehen eingebunden werden.

7. Lehrausgänge/Schulsausflüge/Sporttage/Tage für besondere Aktivitäten

Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen sind Unterrichtsformen, bei denen die Schüler:innen innerhalb und außerhalb des Schulareals unter der pädagogischen Leitung und Verantwortung der Schule Tätigkeiten durchführen.

Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen tragen dazu bei, den lehrplanmäßigen Unterricht durch unmittelbaren Kontakt mit der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Wirklichkeit sowie durch direkte Beobachtungen der Natur zu veranschaulichen, zu ergänzen und zu vertiefen; sie regen auch zur körperlichen Ertüchtigung und zur Pflege des Gemeinschaftsgefühls an.

Als unterrichtsbegleitende Veranstaltungen gelten: Lehrausgänge, Lehrfahrten, Lehrausflüge, Wanderungen, Schulsporttage, Projekttage, Schul- und Klassenpartnerschaften, Betriebspraktika, Schüleraustausch.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Schüler:innen verpflichtend. Nehmen einzelne Schüler:innen an den Lehrausgängen einer Klasse nicht teil, werden sie an diesem Tag einer anderen Klasse zugewiesen.

8. Zutritt zu den Klassen

Jede Störung des Unterrichts ist strengstens untersagt. Außenstehenden ist der Zutritt zu den Klassen ohne Ermächtigung der Direktion bzw. der Schulverwaltung oder ohne vorhergehende Vereinbarung mit der Lehrperson nicht erlaubt.

Den Schüler:innen ist außerhalb der Unterrichtszeit der Zutritt zu den Klassen nur mit Genehmigung einer Schulperson gestattet.

9. Unterrichtskürzungen

Unterrichtskürzungen und Abweichungen vom gängigen Stundenplan werden den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Fällt die Heizung aus, entscheiden der/die Amtsarzt/ärztin oder der/die Bürgermeister:in über die eventuelle Unterbrechung des Unterrichts.

10. Begegnung von Lehrpersonen und Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist eine unerlässliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit in der Schule. Dabei werden verschiedene Möglichkeiten angeboten:

- a) gemeinsame Sprechnachmittage
- b) individuelle Sprechstunden der Lehrpersonen:
jede Lehrperson teilt den Eltern zu Beginn des Schuljahres mit, wann sie regelmäßig nach Vereinbarung zu sprechen ist.
- c) schriftliche Mitteilungen und Informationen:
NEU: für den laufenden Austausch von Informationen nutzen wir das Mitteilungssystem des digitalen Registers
- d) die Homepage der Schule: www.ssp-mals.it

Bei Elternversammlungen zu Beginn des Schuljahres wird den Eltern, der von den Lehrpersonen gemeinsam erstellte Unterrichtsplan vorgestellt und

erläutert. Die Eltern haben die Gelegenheit, Änderungswünsche und Vorschläge einzubringen. Ebenso werden die Bildungsangebote und Erziehungsmaßnahmen mit den Eltern besprochen. Die grundlegenden Lernziele und Erziehungsziele liegen auch jeder Zeit zur Einsicht auf. In einem Schuljahr finden in der Regel zwei Sitzungen mit den Elternvertreter:innen statt. Zu diesen Sitzungen werden auch alle Eltern und Erziehungsberechtigten der jeweiligen Klasse über das ~~Mitteilungsheft~~ digitale Register schriftlich eingeladen.

Die gewählten Elternvertreter:innen verfolgen gemeinsam mit den Lehrpersonen der Klasse die Abwicklung des Unterrichtsplanes im Laufe des Jahres.

11. Unfälle von Schüler:innen

Schüler:innen sind auf dem Schulweg, in der Schule und bei allen schulischen Veranstaltungen versichert. Verletzt sich ein/e Schüler:in, so ist sofort Hilfe zu leisten und je nach Schwere des Falles sind Maßnahmen für eine geeignete ärztliche Versorgung zu treffen. Auf jeden Fall sind die Eltern und die Direktion umgehend davon zu verständigen.

12. Verhaltensregeln im Brandfalle

Im Falle eines Brandes, dessen Ausmaß nicht abschätzbar ist, ist von den Lehrpersonen sofort die Nummer 112 anzurufen. Bei jeglicher Art von Brandausbruch ist das gesamte Schulgebäude zu räumen. Die Schüler:innen werden gruppenweise durch die jeweils anwesende Lehrperson ins Freie begleitet. Dabei sind die vorgesehenen Fluchtwege zu benutzen, sofern diese nicht durch Feuer oder Rauch versperrt sind. Sobald die Klassen/Gruppen sicher im Freien angekommen sind, muss die Lehrperson die Schüler:innen der eigenen Klasse/Gruppe abzählen. Fehlende Schüler:innen müssen sofort den Feuerwehrleuten gemeldet werden, um entsprechende Suchaktionen aufnehmen zu können.

Sollten einzelne Schüler:innen im WC- oder in Klassenräumen verblieben sein, dann sollen diese im Raum bei geschlossener Tür in Fensternähe auf sich aufmerksam machen, damit sie ehestens von der Feuerwehr bemerkt und über die Fenster in Sicherheit gebracht werden können.

Die Schulstellenleiter:innen bzw. die Schulverwaltung müssen über die Benutzung der schulischen Räumlichkeiten informiert werden.

13. Haftung

Die Schule übernimmt für die im Schulhof abgestellten Fahrräder und in den Garderoben abgelegten Kleidungsstücke sowie für die darin verwahrten Wertgegenstände keine Haftung.

14. Benützung von Räumen

Für die Benützung der Turnhallen, der Bibliotheken und anderer Spezialräume wird ein Organisationsplan auf Schulebene erstellt.

Die Verwendung der Schulräume für außerschulische Zwecke wird von der Direktion und von der Gemeinde genehmigt und geregelt.

15. Veröffentlichung der Akten

Jeder, der ein Recht oder ein gesetzmäßiges Interesse schützen will, kann auf Antrag in die Akten der öffentlichen Verwaltung Einsicht nehmen und Kopien erhalten.

Die Akten der Mitbestimmungsgremien mit Ausnahme jener, die Einzelpersonen betreffen, sind allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich.

Die Beschlüsse der Gremien werden an der Anschlagtafel am Sitz der Schuldirektion veröffentlicht.

Alle Veröffentlichungen an der Anschlagtafel im Schulgebäude bedürfen der Genehmigung des Direktors bzw. des Schulleiters.

16. Verteilen von Werbematerial und Schriften

Werbung kommerzieller Art oder für politische Parteien und Gruppierungen über die Schüler:innen ist ausdrücklich verboten.

Mitteilungen von Eltern an Eltern, die über die Schüler:innen verteilt werden sollen, müssen mit der Direktion abgesprochen werden.

17. Allgemeine Verhaltensregeln

- Die Schüler:innen sollen beim Verlassen des Schulgebäudes (Pause, Schulschluss) angehalten werden, nicht zu laufen.
- Die Lehrpersonen müssen die Schüler:innen darauf aufmerksam machen, dass sie keine Messer (Taschenmesser, Tapetenmesser u. dergl.) in ihren Schultaschen bzw. Griffelschachteln mitführen dürfen. Diese werden ihnen ohne Vorwarnung abgenommen und der Vorfall der Schulleitung mitgeteilt. Tapetenmesser, die für den Unterricht gebraucht werden, müssen in einem nur für die Lehrpersonen zugänglichen Behälter aufbewahrt werden. Sie dürfen nur bei Gebrauch und unter Aufsicht der Lehrpersonen benutzt werden.
- Alle Gegenstände, die mit dem Unterricht nichts zu tun haben bzw. störend wirken, werden den Schüler:innen abgenommen. Die betreffenden Lehrpersonen entscheiden, wann diese zurückerstattet werden.
- Handys müssen während des Unterrichts abgeschaltet werden und in der Schultasche bleiben.
- Im gesamten Schulareal und bei schulbegleitenden Veranstaltungen sind das Rauchen und das Trinken alkoholischer Getränke strengstens verboten.
- Die Schüler:innen sind angehalten, sich in der Schule, auf dem Schulweg, im Bus oder im Zug höflich und rücksichtsvoll zu benehmen und die Schul- bzw. Verkehrseinrichtungen zu schonen.

Disziplinarordnung

1. Grundsätze

Die Disziplinarordnung dient dazu, die Rechte der Schüler:innen und aller Mitglieder der Schulgemeinschaft zu sichern und das Leben und Lernen in der Gemeinschaft zu fördern und zu regeln. Die Art des gegenseitigen Umgangs, auch und besonders im Zusammenhang mit Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen, ist nicht nur von hohem erzieherischem Wert und Ausdruck der gegenseitigen Wertschätzung, sondern Voraussetzung für konstruktive, qualitätsvolle Zusammenarbeit. Erziehungsarbeit kann nur dann gelingen, wenn sie von allen gemeinsam getragen und verantwortet wird.

Erfolgreiches Lernen setzt Mitarbeit, Konzentration und in bestimmten Unterrichtsphasen Ruhe und Ordnung voraus. Jede/r einzelne Schüler:in trägt durch rücksichtsvolles und korrektes Verhalten dazu bei, dass seine Mitschüler:innen erfolgreich lernen können, auch während der unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten. Schüler:innen haben auch die Pflicht, sich Bewertungen und Prüfungen zu stellen.

Bei der Umsetzung der Disziplinarordnung ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Schüler:innen in ihrer Persönlichkeit und die Situationen in ihrer Vielschichtigkeit, Komplexität und Einzigartigkeit gesehen und berücksichtigt werden, um die bestmöglichen pädagogischen Maßnahmen treffen zu können.

Die allmähliche Übernahme von Aufgaben und Verantwortung fördert den Reifungsprozess der Schüler:innen und bereichern das Schulleben.

2. Folgende Verhaltensweisen gelten in unserem Sprengel als schwere Disziplinarverstöße

- aggressives und respektloses Verhalten anderen Personen gegenüber (wie: mutwillig anderen körperliche oder psychische Verletzungen zufügen, Beleidigungen, ...)
- Diebstahl
- mutwilliges Beschädigen, Zerstören oder Beschmutzen von fremdem Eigentum
- wiederholtes Nichteinhalten von Regeln und Missachtung von Vorschriften (wie: die Schulordnung nicht einhalten, dauerndes Stören des Unterrichts, sich selbst oder andere in gefährliche Situationen bringen, ...)
- fehlende Einsatzbereitschaft und Mitarbeit (wie: wiederholt Hausaufgaben oder Schulmaterialien vergessen, Arbeitsverweigerung, Unpünktlichkeit, ...)

3. Sanktionen und Maßnahmen

Disziplinarmaßnahmen haben einen erzieherischen Zweck und zielen darauf ab, das Verantwortungsbewusstsein zu stärken; sie sollen zum korrekten Verhalten innerhalb der Schulgemeinschaft zurückführen. Disziplinarmaßnahmen dürfen die Persönlichkeit der Schüler:innen nicht verletzen. Sie haben immer eine erzieherische Zielsetzung, welche das Verantwortungsgefühl der Schüler:innen stärkt und sie zu korrektem Verhalten hinführt. Wenn möglich sollen Disziplinarmaßnahmen in Bezug zu den Verstößen stehen. Die Eltern werden über Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen informiert und es ist zielführend, wenn die Eltern die Maßnahmen der Schule unterstützen. Erziehungsmaßnahmen dürfen die Leistungsbewertung nicht beeinflussen.

Folgende Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen finden Anwendung:

- Gespräche und Ermahnungen
 - sinnvolle Strafarbeiten und andere Tätigkeiten
 - Wiedergutmachung von Schäden (durch: Reinigen der beschmutzten Gegenstände, Ersetzen der kaputten Gegenstände,
 - Ausschluss aus der Klassengemeinschaft (bei bestimmten Tätigkeiten wie Lehrausgängen, Lehrausflügen, besonderen Tätigkeiten, ...)
 - Ausschluss vom weiteren Besuch zusätzlicher Angebote (Ganztagesgruppe/GTG, Hausaufgabenhilfe, Wahlfächer, Mensa)
 - Ausschluss von der Schulgemeinschaft (nur für die Mittelschule)
- In Anbetracht der Rechte der Schüler:innen werden folgende Disziplinarmaßnahmen nicht in Betracht gezogen: körperliche Strafen, Kollektivstrafen, Bloßstellung, Demütigung und Isolation.

4. Zuständigkeiten und Vorgangsweisen

Es ist Aufgabe jedes einzelnen Klassenrates, sich im Rahmen dieser Disziplinarordnung über Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen Gedanken zu machen, Vereinbarungen zu treffen und diese mit den Erziehungsberechtigten und den Schüler:innen zu besprechen. Im Rahmen dieser getroffenen Vereinbarungen ist es dann Aufgabe jeder einzelnen Lehrperson, Gespräche zu führen, Ermahnungen auszusprechen, Strafaufgaben zu geben, kleinere Wiedergutmachungen festzusetzen. Bei schwerwiegenden und wiederholten Disziplinarverstößen, welche eine Benachrichtigung der Familie oder einen Ausschluss von schulischen Tätigkeiten zur Folge haben, trifft der Klassenrat die Maßnahmen in Abwesenheit der Elternvertreter:innen, wenn die Schüler:innen nur von der Klassengemeinschaft ausgeschlossen werden (in der Schule beaufsichtigt werden), in Anwesenheit der Elternvertreter:innen, wenn die Schüler:innen von der Schulgemeinschaft ausgeschlossen werden (nur Mittelschule).

Bei schwerwiegenden und bei wiederholten Disziplinarverstößen in der GTG trifft das GTG-Team die Maßnahmen. Bei schwerwiegenden Verstößen während zusätzlicher schulischer Angebote und Wahlfächern werden die Erziehungsberechtigten umgehend von der Lehrperson verständigt und die Schüler:innen vom weiteren Besuch ausgeschlossen.

Diese Maßnahmen werden auch im Protokoll oder im Register vermerkt.

Die Disziplinarordnung und die verschiedenen Maßnahmen werden auch in der Klasse diskutiert. Vor der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen erhalten die

Schüler:innen immer die Gelegenheit, die Gründe für ihr Verhalten darzulegen. Die Maßnahmen berücksichtigen die persönliche Lage der Schüler:innen, sollen dazu dienen, dass die Schüler:innen ihr Fehlverhalten einsehen und sind als Wiedergutmachung zu sehen. Eine freie Meinungsäußerung, welche korrekt und ohne die Persönlichkeit anderer zu verletzen vorgetragen wird, wird niemals bestraft.

Gespräche sind, je nach Schwere des Vergehens, auf verschiedenen Ebenen anzusetzen: Gespräche mit einzelnen Schüler:innen, mit der ganzen Klasse, mit den Eltern, mit Fachleuten der verschiedenen Dienststellen.

5. Einspruch und Rekurse

Gegen Disziplinarmaßnahmen können die Erziehungsberechtigten bei der schulinternen Schlichtungskommission Rekurs einreichen. Die Schlichtungskommission entscheidet auf Anfrage von Betroffenen auch über Streitfälle, die aus der Auslegung der Schüler:innencharta oder der Disziplinarordnung der Schulordnung entstanden sind.

6. Die Schlichtungskommission

Im Sprengel wird eine Schlichtungskommission eingerichtet. Die Schlichtungskommission hat die Aufgabe, sich:

- a) mit Rekursen bezüglich verhängter Disziplinarmaßnahmen und
- b) mit Anfragen über Streitfälle bezüglich Auslegung und Verletzungen der Schüler:innencharta an der Schule zu befassen und diesbezüglich Entscheidungen zu treffen.

Die Schlichtungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

Die Schlichtungskommission besteht neben dem/der Schuldirektor:in aus mindestens zwei Elternvertreter:innen und mindestens zwei Lehrervertretern, wobei für jede Kategorie die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss. Für jedes effektive Mitglied wird ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie und Schulstufe gewählt.

Den Vorsitz in der Schlichtungskommission hat ein/e Elternvertreter:in.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn der/die Direktor:in oder Stellvertreter:in, ein/e Elternvertreter:in und eine Vertretung der Lehrpersonen anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen sind nicht erlaubt. Wenn der Schlichtungsfall in direktem Zusammenhang mit Schüler:innen der eigenen Klasse oder mit dem eigenen Kind steht, so ist eine Abwesenheit wegen Befangenheit vorgesehen.

Eltern, welche eine Eingabe an die Schlichtungskommission machen wollen, sollen dies so schnell wie möglich tun, spätestens aber fünf Tage nach Kenntnisnahme der Disziplinarmaßnahme, des Auslegungstreitfalles oder des Klärungsgespräches mit den Lehrpersonen. In der Eingabe soll die Sachlage so genau wie möglich beschrieben werden und es soll auch festgehalten werden, welche Gespräche diesbezüglich mit der Lehrperson, dem Klassenrat oder dem/der Direktor:in bereits geführt wurden.

Die Kommission wird sich so schnell wie möglich mit der Eingabe befassen, spätestens aber innerhalb von fünf Tagen (Schultagen) nach Versand der Einladung. Die Kommission trifft sich in den Räumen der Schuldirektion und lädt die betroffenen Personen zu einem Gespräch ein, um genügend Informationen zu bekommen, einen Schlichtungsversuch zu unternehmen und eine Entscheidung treffen zu können.

Die Amtsdauer der Schlichtungskommission beträgt drei Jahre.

Zurückgetretene oder ausgeschiedene Mitglieder werden vom Gremium ersetzt, dem das Recht auf Namhaftmachung zusteht. Sind die Kandidatenlisten noch nicht aufgebraucht, so rückt die Person mit den meisten Stimmen nach.